

RSS-0023-26
= RSS-E 41/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.5.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin stellte am 23.2.2026 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe per 1.6.2025 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert).

Die Antragsgegnerin verweigere die Zahlung von Kosten eines Rechtsanwalts im Rechtsschutzfall (anonymisiert). Die Antragstellerin habe von der Antragsgegnerin die Deckung für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung bis zu einem Betrag von 1.500 EUR zugesagt erhalten. Die Antragstellerin habe in weiterer Folge ihre Rechtsvertretung gewechselt und begehre nunmehr die Deckung der Kosten des ersten Rechtsvertreters. Kosten der nachfolgenden Rechtsvertretung würden ausdrücklich nicht begehrt. Die Antragsgegnerin stütze sich auf eine Bestimmung in den ARB 2019, wonach die Kosten der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung nur ersetzt würden, wenn die Angelegenheit dadurch abschließend erledigt sei.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde von der Antragstellerin kein Versicherungsmakler benannt. Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellerin am 24.2.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Die Antragstellerin teilte dazu mit, dass die (*anonymisiert*) als ihr Versicherungsmakler agiere. Die Geschäftsstelle ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 17.3.2026 die (*anonymisiert*), mitzuteilen, ob die Vertretung für dieses Schlichtungsverfahren aufrecht sei. Die (*anonymisiert*) äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 20. Mai 2026